

VERJÄHRUNGSFRISTEN

Verjährung um ein Jahr verkürzt

Unsere Vertriebsrechtsexperten der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack befassen sich in dieser Ausgabe mit den veränderten Rahmenbedingungen zur Verjährung, die aus der Abschaffung des § 88 HGB resultieren.

Der Gesetzgeber hat mit der Schuldrechtsreform die Verjährungsvorschriften im BGB grundlegend umgestaltet. Zum 15.12.2004 wurden außerdem auch die Verjährungsvorschriften im Recht der Handels-, Versicherungs- und Bausparkassenvertreter angepasst. Bislang verjährten nach § 88 HGB Ansprüche der Parteien eines Handelsvertretervertrages nach vier Jahren. Die Frist begann am Ende des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Demnach sind zum Beispiel Ansprüche, die im Jahr 2000 fällig geworden sind, grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2004 verjährt.

Durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 wurde § 88 HGB mit Wirkung zum 15.12.2004 abgeschafft. Seitdem sind also auch auf Handelsvertreterverträge die allgemeinen Verjährungsregeln anzuwenden.

Allgemeine Verjährungsfristen – was heißt das konkret?

Nun gilt auch im Handelsvertreterrecht grundsätzlich eine dreijährige (also um ein Jahr verkürzte) Verjährungsfrist (§ 195 BGB). Fast noch wichtiger als die Verkürzung ist, dass der Beginn des Laufs der Drei-Jahres-Frist nicht mehr nur von der Fälligkeit des Anspruchs abhängt. Zusätzlich erforderlich ist die Kenntnis des Berechtigten. § 199 BGB bestimmt, dass die Frist erst mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Kennt der Gläubiger diese Umstände nicht, beginnt die Drei-Jahres-Frist nicht. Anders als bei § 88 HGB kann also nicht sicher behauptet werden, dass nach drei Jahren davor entstandene Ansprüche verjähren. Es kommt auf den einzelnen Anspruch und die Kenntnis des Gläubigers an.

Die Abhängigkeit des Verjährungsbeginns von der Kenntnis könnte dazu führen, dass die Verjährungsfrist niemals beginnt, wenn der Gläubiger in Unkenntnis bleibt. Es gibt deshalb eine zweite, kenntnisunabhängige Ver-

UNSERE RECHTSEXPERTEN



Kurt von Manteuffel (li.) und Dr. Michael Wurdack arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten. Aktuelle Urteile zum Vertriebsrecht im Volltext finden Sie unter der Rubrik Rechtsprechung unter www.vertriebsrecht.de.

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96-0 • F (05 51) 4 99 96-99 • E-Mail: Kanzlei@vertriebsrecht.de • Internet: www.vertriebsrecht.de

jährungsfrist, die im Regelfall zehn Jahre beträgt. Für Handelsvertreter und Unternehmer heißt das also: die kürzere Drei-Jahres-Frist gilt, soweit der jeweilige Gläubiger von dem Anspruch Kenntnis hat. Kennt er ihn nicht und ist ihm hinsichtlich seiner Unkenntnis auch keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, gilt mit zehn Jahren eine deutlich längere Frist als bisher nach § 88 HGB.

Die Übergangsvorschriften im Detail

Das neue Verjährungsrecht findet nach den Übergangsvorschriften auf An-

Was heißt Hemmung und Neubeginn der Verjährung? Näheres dazu von den Spezialisten für Vertriebsrecht der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack im aktuellen Internet-Tipp des Monats unter: www.salesbusiness.de

sprüche Anwendung, die am 15.12.2004 noch nicht verjährt waren. Allerdings gilt dies nicht uneingeschränkt. Ist die Verjährung nach neuem Recht länger als sie es nach § 88 HGB gewesen wäre – dies ist möglich, wenn etwa keine Kenntnis von anspruchsbegründenden Tatsachen bestand – so gilt die alte Verjährungsfrist. Ist hingegen die Verjährungsfrist nach neuem Recht kürzer als sie es nach § 88 HGB gewesen wäre, so wird die kürzere Frist vom 15.12.2004 an berechnet, es sei denn, die Frist nach § 88 HGB wäre vor dem 14.12.2007 abgelaufen.

Es empfiehlt sich also, in jedem Einzelfall zu prüfen, wann die Verjährung nach altem Recht und wann sie nach neuem Recht geendet hätte und sodann anhand der Überleitungsvorschriften in Art. 229 EGBGB den genauen Zeitpunkt der Verjährung zu bestimmen.

Buchauszug bereitet Probleme

Die Streichung des § 88 HGB wirft im Detail viele Folgeprobleme auf. So ist fraglich, ob Unternehmer künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch nach zehn Jahren noch einen Buchauszug erteilen müssen. Dieser ist ein zwingendes Recht des Vertreters, § 87 c Abs. 2 HGB. Vielfach unbekannt ist: Es gilt über die Verweisungsnorm des § 65 HGB auch für Angestellte im Außendienst, wenn diese Provisionen erhalten. Der Buchauszug dient als Kontrollrecht dazu, dem Außendienstmitarbeiter Kenntnis von provisionsrelevanten Umständen zu verschaffen, die er zuvor nicht hatte. Ein Problem könnte auftauchen, wenn ein Vertreter beispielsweise nach sieben Jahren von einem Geschäft erfährt. Nach der Neuregelung ist es durchaus möglich, dass er den Unternehmer auch dann noch zur Erteilung eines Buchauszugs zwingen kann. Zu beachten ist außerdem, dass bereits Verhandlungen über den Anspruch den Lauf der Verjährungsfrist hemmen, was zur weiteren Ausweitung der Zeitpanne führt, in der ein Buchauszug verlangt werden kann.

Die Praxis zeigt: Die Erstellung eines ordnungsgemäßen Buchauszugs bedeutet für viele Unternehmen immer noch einen erheblichen Aufwand. Angesichts

der zukünftig möglicherweise längeren Verjährungsfrist sollten vorsorglich die relevanten Unterlagen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden. Die Gesetzesänderung sollte ebenfalls zum Anlass genommen werden, datentechnisch so aufzurüsten, dass künftig ein Buchauszug tatsächlich »auf Knopfdruck« erstellt werden kann. Auch auf rechtlicher Ebene sollten spätestens jetzt sachgerechte Lösungen gesucht werden, um die negativen Folgen der Streichung des § 88 HGB möglichst zu vermeiden.

VORSICHT BEI VERTRAGLICHER VERKÜRZUNG DER VERJÄHRUNGSFRIST.

Vertragliche Verjährungsabkürzung

Ein Ausweg ist die vertragliche Abkürzung der Verjährung. Die Rechtsprechung steht im Handelsvertreterrecht schon lange auf dem Standpunkt, dass diese in Grenzen zulässig ist. Daran ändert die Schuldrechtsreform und auch die Streichung des § 88 HGB nichts.

Grundlegende Voraussetzung: Vertreter und Unternehmer werden bei der Abkürzung der Verjährung gleich behandelt. Unzulässig wäre es etwa, wenn sich die vereinbarte Verjährungsabkürzung nur auf Ansprüche des Handelsvertreters bezieht. Diese Maßgabe der Rechtsprechung dürfte nach wie vor gelten.

Schwierig jedoch die Bestimmung der Mindestverjährungsfrist. Zahlreiche Urteile zur Verjährungsabkürzung unter Geltung des § 88 HGB sehen in der Re-

gel eine Mindestfrist von einem Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat, als zulässig an. Eine kürzere Frist sollte auch nach der Streichung des § 88 HGB formularvertraglich nie vereinbart werden. Da dem neuen Verjährungsrecht im BGB jedoch erheblicher Leitbildcharakter zukommt, könnten die Gerichte künftig möglicherweise auch Abkürzungen auf einjährige Verjährungsfristen für unzulässig erklären. Denkbar wäre auch, die kenntnisunabhängige Verjährung in Anlehnung an den aufgehobenen § 88 HGB vertraglich auf vier Jahre abzukürzen. Allerdings ist bis zu einer höchstgerichtlichen Entscheidung offen, ob in Formularverträgen zukünftig die gesetzliche kenntnisunabhängige Verjährungsfrist von zehn Jahren vertraglich auf vier Jahre abgekürzt werden kann. Ob eine vertragliche Verpflichtung des Handelsvertreters zur Prüfung der ihm erteilten Provisionsabrechnungen im Ergebnis eine Verjährungsverkürzung bewirken könnte, ist ebenso offen. Darin könnte ebenfalls eine unangemessene Benachteiligung des Vertreters gesehen werden.

Im Einzelfall sind bei der Gestaltung der vertraglichen Verjährungsabkürzung noch weitere Punkte zu berücksichtigen. § 202 BGB bestimmt zum Beispiel, dass die Haftung wegen Vorsatzes nicht dadurch erleichtert werden kann, dass die Verjährungsfrist abgekürzt wird. Vor der Änderung oder Neugestaltung von Vertreterverträgen sollte deshalb in jedem Fall Rechtsrat eingeholt werden. ←

VERJÄHRUNGSZEITPUNKTE

Anspruch entstanden	Verjährung am
im Jahr 2000	31.12.2004
im Jahr 2001	31.12.2005
im Jahr 2002	31.12.2006
im Jahr 2003	14.12.2007
zwischen 01.01. und 14.12.2004	14.12.2007
zwischen 15.12. und 31.12.2004	31.12.2007
im Jahr 2005	31.12.2008